



# Faktenblatt

## Neue Krankheit COVID-19 (Coronavirus): Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 ab dem 22. April 2020

---

Datum:

22. April 2020

---

### 1. Ausgangslage

Bis zum 21. April 2020 wurde vom BAG empfohlen, schwergewichtig symptomatische Patienten aus Risikogruppen, Patienten mit schwererem Verlauf, hospitalisierte Patienten oder (Gesundheits-) Personal in direktem Kontakt mit Patienten auf SARS-CoV-2 zu testen.

Seit dem 22. April 2020 kann dank genügender Verfügbarkeit der Tests die Beprobungsstrategie zur Analyse von SARS-CoV-2 nun deutlich ausgedehnt werden. Insbesondere sollen zur epidemiologischen Überwachung bei der etappenweisen Lockerung der Schutzmassnahmen alle symptomatischen Personen geprüft werden können. Die bisherige Regelung der Kostenübernahme wird entsprechend angepasst und nachstehend dargelegt.

Seit dem 4. März 2020 ist die diagnostische molekularbiologische Analyse (PCR) auf SARS-CoV-2 (bis 29.04.2020 Pos.-Nr. 3565.00, ab 30.04.2020 Pos.-Nr. 3186.00) Bestandteil der Analysenliste (AL) und wird somit von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Pflichtleistung übernommen, wenn sie die in den einleitenden Bemerkungen der AL aufgeführten Kriterien erfüllt.

Die **serologische Analyse auf Antikörper** gegen SARS-CoV-2 (z.B. mittels ELISA oder Schnelltests) oder auf SARS-CoV-2 Antigene ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht Bestandteil der AL und darf demzufolge **nicht zu Lasten der OKP verrechnet** werden.

### 2. Kriterien der Beprobungsstrategie ab dem 22. April 2020<sup>1</sup>

Neu wird die Analyse auf SARS-CoV-2 für **sämtliche Personen** empfohlen, welche mindestens eines der folgenden **klinischen Kriterien** erfüllen, unabhängig von deren Schweregrad:

- Symptome einer **akuten Atemwegserkrankung** (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen
- Plötzlich auftretende **Anosmie** oder **Ageusie** (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns)

Zudem können Kantonsärztinnen und Kantonsärzte anordnen, asymptomatische Personen in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen zu testen, wenn das gerechtfertigt ist, um die Ausbreitung des Virus (Krankheitsausbrüche) innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.

---

<sup>1</sup> BAG: Neues Coronavirus (COVID-19). Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien. Stand 22.04.2020. Abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldefomulare.html>

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, 058 462 95 05, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch) [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

### 3. Regelung der Kostentragung ab dem 22. April 2020 unter Berücksichtigung der neuen Beprobungsstrategie des BAG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Analyse sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden ärztlichen Leistungen<sup>2</sup> folgende Kostentragungsregelung:

Fallkonstellation	Anordnende Instanz	Kostenträger	Kostenbeteiligung OKP
Person in ambulanter Behandlung, erfüllt die klinischen Kriterien und: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist eine besonders gefährdete Person oder</li> <li>Arzt / Ärztin stellt die Indikation für eine Hospitalisierung oder engmaschigere ambulante Überwachung</li> </ul>	Zugelassener Leistungserbringer nach KVG nach Art. 25 Abs. 2 Bst. b KVG	OKP (Tarif gemäss Analysenliste sowie allenfalls TARMED für die ärztliche Leistung)	Kostenbeteiligung durch versicherte Person geschuldet
Hospitalisierte Person, erfüllt die klinischen Kriterien unabhängig von deren Schweregrad	Zugelassener Leistungserbringer nach KVG nach Art. 25 Abs. 2 Bst. b KVG	OKP (im Rahmen der Fallpauschalen Swiss DRG)	Kostenbeteiligung durch versicherte Person geschuldet
Personal von Spital-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt, erfüllt die klinischen Kriterien	Keine Anordnung notwendig	Gemäss UVG: UVG-Versicherer (Kostenübernahme im Grundsatz nach Art. 9 Abs. 1 UVG)	Nicht relevant
Person erfüllt die klinischen Kriterien und gehört zu keiner der obigen Fallkonstellationen	Keine Anordnung notwendig	Kanton gemäss EpG (Laboranalyse und eine allfällige ärztliche Leistung nach Tarmed bzw. nach einem vom Kanton dafür vereinbarten Tarif)	Nicht relevant
Asymptomatische Person (klinische Kriterien nicht erfüllt)	Anordnung durch Kantonsarzt bzw. Kantonsärztin	Kanton gemäss EpG (Laboranalyse und eine allfällige ärztliche Leistung nach Tarmed bzw. nach einem vom Kanton dafür vereinbarten Tarif)	Nicht relevant

<sup>2</sup> Die mit der Durchführung von Analysen verbundenen ärztlichen Leistungen werden durch den gleichen Kostenträger finanziert. In Fällen, in denen die Voraussetzungen der Kostenübernahme der Analyse durch die OKP erfüllt sind, erfolgt die Vergütung der ärztlichen Leistungen gemäss TARMED. Ist eine Kostentragung des Tests durch den Kanton gegeben, sind auch die dazugehörenden ärztlichen Leistungen durch den Kanton zu übernehmen, wobei die Fakturierung hierfür nach TARMED oder nach einem vom Kanton dafür vereinbarten Tarif erfolgen kann.

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Person wünscht eine Laboranalyse ohne medizinische oder epidemiologische Notwendigkeit	Keine	Person selbst	Nicht relevant
--	-------	---------------	----------------

**Wichtig:**

- Auf dem Laborauftrag muss **die Indikation zur Analyse** gemäss den vorstehenden Fallkonstellationen vermerkt werden.
- Das Laboratorium ist verpflichtet, die **Rechnungen gemäss der Indikation auf dem Laborauftrag** zu adressieren.

**4. Inkrafttreten**

Dieses Faktenblatt ersetzt das Faktenblatt «Vergütung der Analyse SARS-CoV-2» vom 13. März 2020 und ist ab dem 22. April 2020 gültig.

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.